

VI.

Korrosionsschutz

1. Die Oberfläche von Metallteilen der Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände ist einmal im Monat mit einem in Mineralöl getränkten Lappen abzureiben.
2. Ventile, Rückstauklappen, die Lager rotierender Teile (Lüfter, Pumpen usw.) und andere Armaturen sind auf Leichtgängigkeit zu prüfen und in bestimmten Zeitabständen zu fetten.

Anlage Z

zu vorstehender Anordnung

Wartungsnachweis

Typ des Schutzraumes:

Rechtsträger:

Nutzer:

Verantwortlich für die
Wartung und Pflege des
Schutzraumes:

Nachweis über Funktionsproben

Datum:	Überdruck- und Schnellschluß- Ventile	Türen und Klappen	Notstromaggregat und Automatik	sanitäre Anlagen	Be- und Ent- wässerung	Kleinklima- anlagen	Überdruck (min WS)
Name:							

Nachweis über festgestellte Mängel

Datum der Fest- stellung der Name: Mängel:	fest- gestellter Datum: Mangel:	Mangel beseitigt: Name: Betrieb:	Bemerkungen:

Nachweis über Kontrollen

Datum:	Name:	Temperatur im Feuchtigkeit Berner- Schutzraum (°C) im Schutzraum kugeln: % rel. Feuchte:
Uhrzeit:		

**Anordnung Nr. 3*
über die Bekämpfung der Tollwut.****Vom 24. Mai 1965**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Während des ganzen Jahres ist eine verstärkte planmäßige Bekämpfung des Haarraubwildes und Raubzeuges — nachstehend Raubwild genannt — (Füchse, Dachse, Marder, Iltisse, Wiesel, Waschbären und Marderhunde) durch die Jagdbehörden zu organisieren und die Jagdgesellschaften durchzuführen.

(2) Bei der Jagddurchführung sind auch wilde Hunde und streunende Katzen zu töten.

(3) In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai des folgenden Jahres ist durch die Jagdbehörden eine Begasung der Fuchs- und Dachsbau mit zu diesem Zwecke zugelassenen Chemikalien durchzuführen.

(4) Neben dem Abschuss und der Begasung von Raubwild sind in verstärktem Umfang alle anderen gesetzlich erlaubten Bekämpfungsmethoden zur Erlegung von Raubwild anzuwenden (Fallen usw.).

(5) Das Sprengen von Erdbauen des Raubwildes mit Hunden ist verboten.

(6) Die Entnahme von Jagdtrophäen beim Raubwild ist verboten.

§ 2

(1) Bei der Bekämpfung des Raubwildes sind alle notwendigen seuchenhygienischen Maßnahmen zur Verhütung einer Infektion von Mensch und Tier zu treffen.

(2) Mitgeführte Hunde sind von anfallenden Tierkörpern fernzuhalten.

(3) Der Erleger von Raubwild hat den bei der Bekämpfung anfallenden Tierkörper in einem von dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bereitzustellenden Folienbeutel so unterzubringen, daß er beim Verpacken den Tierkörper nicht mit den bloßen Händen berührt und beim Transport die Möglichkeit der Verschleppung von Krankheitserregern ausschließt.

(4) Jedes erlegte Stück Raubwild ist einzeln mit einem Wildursprungsschein zu versehen, der außen am Folienbeutel anzubringen ist.

(5) In allen Fällen, in denen sichtbar krankes oder dem Wesen nach verändertes Wild erlegt oder verendetes Wild aufgefunden wird, ist es — ausgenommen davon ist Wild nach Abs. 6 — umgehend an Ort und Stelle mindestens 1 m tief einzugraben. Ausnahmen hiervon können die Haupttierärzte der Bezirke zu Untersuchungszwecken anweisen.

(6) In der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen aufgefundenes oder erlegtes Wild ist in jedem Falle zur Untersuchung vorzusehen.

§ 3

(1) Der Erleger hat umgehend das verpackte Raubwild zur nächsten Kadaversammelstelle einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu transportieren.

(2) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist verpflichtet, bei den Kadaversammelstellen abgeliefertes Raubwild in der Zeit abzuholen und zu verarbeiten, die eine Verwertung der Bälge ohne Verluste möglich macht.

(3) Die Tierkörper von erlegtem Raubwild dürfen nur in Tierkörperbeseitigungsanstalten unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen von geeigneten Fachleuten abgebalgt werden.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1961 Nr. 76 S. 498)